

FORMULIERUNGSHILFEN FÜR EIN GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

Die nachfolgenden Formulierungshilfen beziehen sich auf regelmäßige Regelungsinhalte von gemeinschaftlichen Testamenten und sollen Sie bei der Erstellung eines ersten eigenen Testamentsentwurfs unterstützen.

Damit an alles gedacht und für Ihre individuellen Verhältnisse rechtlich treffend formuliert ist, sollten Sie sich anhand Ihres Entwurfs in jedem Fall juristisch beraten lassen. Alle am NACHLASS-PORTAL teilnehmenden Organisationen verfügen über ein juristisches Netzwerk und eine feste Ansprechperson für Testamentsfragen. Die Kontaktdaten finden Sie [hier](#).

I. WICHTIGE HINWEISE VORAB

Mit einem gemeinschaftlichen Testament können – auch ohne, dass einem das bewusst sein muss – erhebliche Bindungswirkungen einhergehen. Es ist daher unbedingt zu einer juristischen Beratung und ausdrücklichen Regelung zu gewünschten Bindungen / Verfügungsfreiheiten zu raten (dazu unter **Ziffer V.**).

Nur Ehe- und eingetragene Lebenspartner/-innen können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Einen Erbvertrag können auch nicht verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen schließen. Er bedarf zwingend der notariellen Beurkundung und ist grundsätzlich mit einer noch weitergehenden Bindungswirkung als ein gemeinschaftliches Testament verbunden.

II. ÜBERSCHRIFT UND EINSTIEG

1. Welche Überschrift sollte ein gemeinschaftliches Testament haben?

Wählen Sie eine eindeutige Überschrift wie
„Gemeinschaftliches Testament“ oder „Unser letzter Wille“.

2. Einleitung: Wer sind wir und was wollen wir regeln?

Formulieren Sie z.B.

„Wir, die Ehe-/eingetragenen Lebenspartner_innen, [Vor- und Nachname von beiden],
wohnhaft derzeit [Adresse], geboren am [beide Geburtsdatum],
treffen für den Fall unseres Todes folgende Regelungen: “

3. Alleingeltung des Testaments

Formulieren Sie z.B.

„Wir widerrufen alle früher von uns – allein oder gemeinsam – errichteten Verfügungen von Todes wegen.“

ACHTUNG: Gibt es bereits ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag mit einer dritten Person, können sich daraus – auch ohne, dass einem das bewusst sein muss – erhebliche Bindungswirkungen ergeben, mit der Folge, dass ein Widerruf nicht ohne Weiteres oder gar nicht möglich ist. Lassen Sie sich daher unbedingt juristisch beraten, wenn ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag mit einer dritten Person vorhanden ist.

4. Anwendung von deutschem Erbrecht

Formulieren Sie z.B.

„Jeder von uns wählt für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in sein gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testamentes ausschließlich deutsches Erbrecht.“

ACHTUNG: Lassen Sie sich unbedingt ergänzend juristisch beraten, wenn Sie beide oder einer von Ihnen sich aktuell gewöhnlich im Ausland aufhält oder Sie dies für die Zukunft nicht ausschließen können.

III. ERBEINSETZUNGEN UND VERMÄCHTNISANORDNUNGEN

1. Wer soll für den „ersten Erbfall“ (= bei Versterbe des/der ersten Partners/-in) etwas bekommen? Wer soll sich um alles kümmern?

Formulieren Sie z.B.

„Wir bestimmen uns gegenseitig zum/-r alleinigen Vollerben/-in.“

HINWEIS: Häufig ist es der Wunsch von Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern/-innen, dass der/die eine nach dem Tod des/der anderen alles erbt. Nach der gesetzlichen Erbfolge, also ohne Testament, ist dies häufig nicht der Fall, sondern eine Einsetzung zum/-r „alleinigen Vollerben/-in“ im Testament erforderlich. Möglich ist es aber natürlich auch, für den ersten Erbfall mehrere Erben/-innen zu bestimmen. Insoweit geltend die Ausführungen unter **Ziffer 2** zur Begünstigung mehrere Personen/Organisationen im zweiten Erbfall entsprechend.

2. Wer soll für den „zweiten Erbfall“ (= bei Versterben des/der zweiten Partners/-in) etwas bekommen? Wer soll sich dann um alles kümmern?

Variante 1:

Eine Person/Organisation soll nach dem zweiten Erbfall alles bekommen

Formulieren Sie z.B.

„Zum/-r alleinigen Schlusserben/-in des/der letztversterbenden Partners/-in bestimmen wir [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation].“

HINWEIS: Ein(e) Schlusserbe/-in erbt erst nach dem Tod des/der länger lebenden Ehe-/eingetragenen Lebenspartners/-in. Etwas anderes ist die Anordnung von Vor- und Nacherbschaft. Lassen Sie sich hierzu juristisch beraten.

Variante 2:

Mehrere Personen/Organisationen sollen nach dem zweiten Erbfall etwas bekommen und alles gemeinsam regeln

Formulieren Sie z.B.

„Zu den Schlusserben/-innen des/der letztversterbenden Partners/-in zu je 1/3 bestimmen wir

- [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation 1],
- [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation 2],
- [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation 3].“

ACHTUNG: Ein Erbe/eine Erbin erwirbt nach dem Gesetz immer eine Quote/einen Bruchteil am Nachlass. Die Quote/der Bruchteil sollte im Testament ausdrücklich benannt werden. Werden mehrere Erben/-innen bestimmt, muss die Summe ihrer Quoten 100% ergeben!

HINWEIS: Erben mehrere Personen/Organisationen, bilden Sie eine Erbengemeinschaft. Eine Erbengemeinschaft ist für die Abwicklung und Verteilung des Nachlasses grundsätzlich auf Einigkeit angewiesen und daher oft schwerfälliger und gegebenenfalls auch streitanfällig. Dies lässt sich z.B. durch die nachstehende **Variante 3** vermeiden.

Variante 3:

Eine Person/Organisation soll nach dem zweiten Erbfall etwas bekommen und alles regeln und Teile an andere abgeben

Formulieren Sie z.B.

„Zum/-r alleinigen Schlusserben/-in des/der letztversterbenden Partners/-in bestimmen wir [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] und belaste ihn/sie mit folgenden Vermächtnissen:

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

- [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation 1] erhält [...],
- [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation 2] erhält [...],
- [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation 3] erhält [...].“

HINWEIS: Wollen Sie mehrere Personen oder Organisationen nach dem zweiten Erbfall begünstigen, können Sie eine(n) alleinigen Schlusserben/-in bestimmen, der/die sich um die gesamte Abwicklung kümmert, jedoch nicht alles behält, sondern Teile an andere abgibt. Ein solches „Abgebenmüssen“ nennt der Jurist „Vermächtnisanordnung“. Durch eine solche Regelung können mehrere Personen und/oder Organisationen bedacht werden, die Abwicklung aller Nachlassangelegenheiten liegt jedoch allein in der Hand des/der alleinigen Schlusserben/-in, was in der Regel am einfachsten ist.

Mögliche Inhalte eines Vermächtnisses finden Sie unter **Ziffer III.3** Alles was der Erbe/die Erbin nicht als Vermächtnis abgeben muss, behält er/sie nach dem Gesetz automatisch. Genannt werden muss nur, was der Erbe/die Erbin als Vermächtnis abgeben soll.

ACHTUNG: Damit klar ist, wer sich um alle Nachlassangelegenheiten kümmert, ist im Testament deutlich zu formulieren, wer nach dem zweiten Erbfall (Schluss-)Erbe/-in werden soll und wer mit einem Vermächtnis bedacht wird.

WICHTIG: Es muss immer mindestens einen Schlusserben/eine Schlusserbin geben. Sie können Ihren Nachlass nicht nur über Vermächtnisse verteilen.

3. Welchen Inhalt können Vermächtnisse haben?

Sie können Vermächtnisse sowohl für den ersten als auch für den zweiten Erbfall anordnen. Bei einer Vermächtnisanordnung für den ersten Erbfall muss der/die letztversterbende Partner/-in einen Teil des Nachlasses abgeben, bei einer Vermächtnisanordnung für den zweiten Erbfall muss/müssen der/die Schlusserbe(n)/-in(nen) einen Teil des Nachlasses abgeben.

HINWEIS: Bringen Sie deutlich zum Ausdruck, ob Sie ein Vermächtnis für den ersten oder den zweiten Erbfall anordnen, damit klar ist, wer wann etwas aus dem Nachlass abgeben soll.

Variante 1:

Begünstigung mit einem festen Geldbetrag

Formulieren Sie z.B.

„[Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] erhält im ersten/zweiten Erbfall [x] Euro.“

Variante 2:

Begünstigung mit dem (flexiblen) Geldbetrag, der auf ein Bankkonto eingezahlt wird (in der Höhe, wie er im Zeitpunkt des ersten/zweiten Erbfalls auf dem Konto vorhanden ist, d.h. durch Einzahlungen und Abhebungen kann der Betrag nach Testamentserrichtung verändert werden)

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Formulieren Sie z.B.

„[Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] erhält im ersten/zweiten Erbfall das in diesem Zeitpunkt auf dem Konto [IBAN] vorhandene Guthaben.“

Variante 3:

Begünstigung mit einer Quote vom „Nettonachlass“, sodass sich die Höhe der Begünstigung automatisch an eine Mehrung oder Minderung des zu verteilenden Vermögens anpasst

Formulieren Sie z.B.

„[Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] erhält im ersten/zweiten Erbfall [x] % des auf diesen Erbfall bezogenen Nettonachlasses nach Abzug aller Nachlassverbindlichkeiten.“

Variante 4:

Begünstigung mit konkreten Gegenständen / persönlichen Sachen

Formulieren Sie z.B.

„[Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] erhält im ersten/zweiten Erbfall [konkrete Beschreibung des Gegenstandes], sofern zu diesem Zeitpunkt im Nachlass vorhanden.“

ACHTUNG: Gegebenenfalls ist zu regeln, was der/die Begünstigte bekommen soll, wenn der vermachte Gegenstand nicht mehr im Nachlass vorhanden ist. Wenn Sie z.B. eine Immobilie vermachen, sollten Sie regeln, was der/die Begünstigte erhält, wenn die Immobilie vorab verkauft wurde.

Variante 5:

Begünstigung mit Gegenständen / persönlichen Sachen nach Wahl eines Begünstigten

Formulieren Sie z.B.

„Aus dem Hausrat und der persönlichen Habe (einschließlich aller Wertgegenstände) der zuletzt bewohnten Wohnung kann sich im ersten/zweiten Erbfall [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] binnen [x Wochen] nach Eröffnung des Testamentes nach diesem Erbfall aussuchen und mitnehmen, was er/sie möchte.“

HINWEIS: Bei mehreren Begünstigten können Sie – gegebenenfalls zur Vermeidung von Streitigkeiten – eine Reihenfolge vorgeben, müssen dies aber nicht.

IV. ERSATZBEGÜNSTIGUNGEN

Wer bekommt etwas / kümmert sich, wenn eine begünstigte Person vor Anfall der Begünstigung verstorben ist / die bedachte Organisation nicht mehr existiert?

Variante 1:

Ersatzbegünstigung für eine(n) Schlusserben/-in

Formulieren Sie z.B.

„Zum/-r alleinigen Schlusserben/-in des/der letztversterbenden Partners/-in bestimmen wir [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] *ersatzweise* [Name und Adresse der ersatzweise begünstigten Person/Organisation].“

Variante 2:

Ersatzbegünstigung bei einem Vermächtnis zugunsten einer anderen Person/Organisation

Formulieren Sie z.B.

„[Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] *ersatzweise* [Name und Adresse der ersatzweise begünstigten Person/Organisation] *erhält* [...].“

BEISPIEL: Mit einem Vermächtnis begünstigen Sie Ihre Schwester, sollte sie vor Ihnen versterben, werden ersatzweise deren Kinder zu gleichen Teilen begünstigt.

Variante 3:

Entfallen eines Vermächtnisses zugunsten des/der Erben/-in(nen) im ersten Erbfall oder des/der Schlusserben/-in(nen) im zweiten Erbfall

Formulieren Sie z.B.

„Das Vermächtnis entfällt ersatzlos, wenn der/die Vermächtnisbegünstigte wegfällt.“

HINWEIS: Entfällt ein für den ersten Erbfall angeordnetes Vermächtnis ersatzlos, verbleibt es gegebenenfalls bei dem/der als Alleinerben/-in begünstigten Ehe-/eingetragenen Lebenspartner(in). Entfällt ein für den zweiten Erbfall angeordnetes Vermächtnis ersatzlos, verbleibt es bei dem/der/den Schlusserben/-in(nen).

BEISPIEL: Mit einem Vermächtnis begünstigen Sie Ihren Patensohn, sollte er vor Ihnen versterben, behält der Alleinerbe den Vermächtnisgegenstand.

V. REGELUNG ZU BINDUNGSWIRKUNG / VERFÜGUNGSFREIHEIT

Mit einem gemeinschaftlichen Testament können – auch ohne, dass einem das bewusst sein muss – erhebliche Bindungswirkungen einhergehen, die z.B. dazu führen können, dass der/die länger lebende Partner(in) nach dem Tod des/der anderen keine Änderungen mehr vornehmen kann.

Lassen Sie sich unbedingt juristisch beraten, wenn Sie ein gemeinschaftliches Testament errichten möchten, und nehmen Sie eine ausdrückliche Regelung zur gewünschten Bindungswirkung / Verfügungsfreiheit in Ihr gemeinschaftliches Testament auf.

VI. SONSTIGES

Wer kümmert sich um die Unterbringung und Versorgung meines Haustieres?

Formulieren Sie z.B.

„... [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] *begünstigen wir verbunden mit der Auflage, für die liebevolle und kompetente Unterbringung und Versorgung des/der zuletzt bei mir vorhandenen Tiere(s) Sorge zu tragen.*“

HINWEIS: Tiere können nicht selbst begünstigt werden, sondern nur Personen/Organisationen, die als Erbe oder mit einem Vermächtnis begünstigt werden und dann als Auflage für die Unterbringung und Versorgung eines Tieres Sorge tragen sollen. Grundsätzlich sinnvoll ist die vorrangige Benennung einer vertrauten Person und ersatzweise einer gemeinnützigen Organisation für den Fall, dass diese Person sich um das Tier nicht kümmern kann oder will. Sofern sich eine gemeinnützige Organisation um ein Tier kümmern soll, stimmen Sie sich zu deren Möglichkeiten und Ihren Wünschen und Vorstellungen vor Ihrer Testamentserrichtung ab.

WICHTIG: Wer sich zeitnah um Ihr Tier kümmern soll, muss von Ihrem Tod zeitnah erfahren. Die Information über das Nachlassgericht dauert mehrere Wochen.

Soll das Anfechtungsrecht künftiger Ehegatten und Kinder sowie unbekannter Kinder ausgeschlossen werden?

Formulieren Sie z.B.

„*Wir schließen hiermit das Dritten nach dem Gesetz zustehende Anfechtungsrecht für den Fall des Vorhandenseins oder des künftigen Hinzutretens weiterer Pflichtteilsberechtigter aus. Dies gilt auch für die Anfechtung wegen eines etwaigen, wegen dieses Umstandes gegebenen Motivirrtums nach § 2078 Absatz 2 BGB.*“

HINWEIS: Ausgeschlossen ist damit ein Anfechtungsrecht, nicht aber Pflichtteilsrechte dieser Personen.

HÄUFIGE FRAGEN

1. Müssen wir in einem Testament auflisten, was wir alles haben?

Eine Auflistung im Testament zu dem, was Sie haben, ist weder erforderlich noch sinnvoll. Eine solche Auflistung wäre nie abschließend vollständig und es werden sich bis zu Ihrem Tod vermutlich auch Änderungen ergeben.

Nach dem Gesetz geht Ihr gesamter Nachlass, egal wie er sich bei Ihrem Tod im Einzelnen zusammensetzt, auf den/die Erben/-in(nen) über. Was er/sie nicht als Vermächtnis abgeben muss/müssen, behält/behalten er/sie. Genannt werden muss nur, was der/die Erbe(n)/-in(nen) als Vermächtnis abgeben soll(en). Den Rest behält/behalten der/die Erbe(n)/-in(nen) nach dem Gesetz automatisch.

2. Wer kümmert sich nach unserem Tod um alles? Brauchen wir eine(n) Testamentsvollstrecker(in)?

Nach dem Gesetz ist es die Aufgabe des/der Erben/-in(nen), sich um alle Nachlassangelegenheiten zu kümmern. Also um Haushalts- und Vertragsauflösungen, Erfüllung von Vermächtnissen, Bankangelegenheiten u.s.w. Im ersten Erbfall hat sich also ein(e) als Alleinerbe/-in begünstigte(r) Partner(in) zu kümmern, im zweiten Erbfall der/die Schlusserbe(in). Wer einen kompetenten und zuverlässigen (Schluss-)Erben hat, braucht keine(n) Testamentsvollstrecker(in,) dessen/deren Tätigkeit nach dem Gesetz mit Kosten verbunden ist.

Alle am NACHLASS-PORTAL teilnehmenden Organisationen können sich als Erbe/Schlusserbe kompetent um alle Nachlassangelegenheiten kümmern. Wichtig ist, dass Sie sich zu Lebzeiten mit der jeweiligen Organisation abstimmen, damit Ihr Testament später nach Ihren Wünschen und Vorstellungen umgesetzt wird.

HINWEIS: Es ist wichtig, dass Sie in Ihrem Testament klar zum Ausdruck bringen, wer sich um die gesamte Abwicklung des Nachlasses kümmern soll, das ist grundsätzlich der (Schluss-)Erbe/die Erbin, und wer etwas als Vermächtnis erhalten soll.

Ein kurzes Erklärvideo zum Unterschied zwischen Vererben und Vermachen finden Sie [hier](#), ein Interview mit Frau RAin Kathrin Loose, Fachanwältin für Erbrecht, finden Sie [hier](#).

3. Was ist bei der Begünstigung einer gemeinnützigen Organisation zu beachten?

Eine gemeinnützige Organisation kann grundsätzlich sowohl als Erbin eingesetzt werden als auch mit einem Vermächtnis bedacht werden. Auf diese Weise können auch mehrere gemeinnützige Organisationen nebeneinander bedacht werden.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Wenn Sie eine gemeinnützige Organisation in Form eines eingetragenen Vereins („e.V.“) begünstigen möchten, sollten neben der Adresse auch die Vereinsregisterdaten angegeben werden. Die entsprechenden Angaben der teilnehmenden Organisationen des NACHLASS-PORTALS finden Sie [hier](#). Bei einer Stiftung gibt es keine Registerdaten.

Manchmal gibt es sowohl einen Verein als auch eine oder mehrere Stiftung(en), die zusammenarbeiten, jedoch rechtlich selbständig sind. Z.B. gibt es NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, NABU International Naturschutzstiftung. Es ist wichtig, dass Sie bei der Begünstigung einer gemeinnützigen Organisation unmissverständlich formulieren, welche Organisation gemeint ist und den genauen rechtlichen Namen angeben. Dazu gehört der jeweilige Rechtsformzusatz wie „e.V.“, „Stiftung“, „gGmbH“, „gUG“ oder „KdöR“.

Sofern eine gemeinnützige Organisation die Aufgaben eines/-r Erben/-in übernehmen – sich also um alle Nachlassangelegenheiten kümmern – soll, ist es wichtig, dass Sie mit der Organisation vorab Kontakt aufnehmen, um die Möglichkeiten und Grenzen der Organisation und Ihre Wünsche zu besprechen, damit Ihr Nachlass später nach Ihren Vorstellungen abgewickelt wird. Ein solcher Austausch bleibt für Sie immer unverbindlich.

4. Warum ist die Adresse einer begünstigten Person/Organisation im Testament anzugeben und wie aktuell muss sie sein?

Begünstigte Personen und Organisationen sollten in einem Testament immer mit vollem Namen und Adresse genannt werden. So vermeidet man Missverständnisse. Bei einem eingetragenen Verein gehören die Vereinsregisterdaten dazu. Die entsprechenden Angaben der teilnehmenden Organisationen des NACHLASS-PORTAL finden Sie [hier](#).

Das Nachlassgericht muss nach dem Tod einer Person, die ein Testament hinterlassen hat, eine Kopie des Testaments an alle im Testament begünstigten Personen/Organisationen versenden. Die Adresse hilft bei der Identifikation des/der Begünstigten/-in und ermöglicht eine schnelle Zustellung der Testamentskopie und Regelung aller Nachlassangelegenheiten.

Sollte eine aktuelle Adresse nicht bekannt sein, kann das Nachlassgericht über die Einwohnermeldeämter die aktuelle Adresse ermitteln. Es ist daher sehr sinnvoll, die zuletzt bekannte Adresse eines/-r Begünstigten im Testament anzugeben. Die Adressen müssen im Testament nicht aktuell gehalten werden.

HINWEISE ZUR FORM UND AUFBEWAHRUNG

1. Welche Formen sind für ein Testament möglich?

Nach deutschem Recht können Sie ein Testament handschriftlich oder notariell beurkundet errichten. Nur ein Erbvertrag bedarf zwingend der notariellen Beurkundung.

Bei einem handschriftlichen gemeinschaftlichen Testament ist der gesamte Text von einem/einer Ehe-/eingetragener Lebenspartner_in von Anfang bis Ende von dem Testierenden mit der Hand zu schreiben und am Ende – nach der Angabe von Ort und Datum – von beiden zu unterschreiben. Auch bei Platznot sollen die Unterschriften unter dem Testamentstext oder auf einer nächsten Seite stehen und nicht an der Seite oder über dem Text platziert werden. Die Unterschriften haben eine Abschlussfunktion.

Verweise auf nicht handschriftliche Anlagen und ähnliches sind formunwirksam.

Es ist zu empfehlen, den Text – insbesondere Namen und Adressen – gut leserlich zu schreiben und die einzelnen Seiten eines Testaments fest zu verbinden.

2. Wo sollte ein Testament aufbewahrt werden?

Damit Ihr Testament später Beachtung findet – nicht übersehen wird oder abhandenkommt – sollten Sie es in amtliche Verwahrung geben. Ein notarielles Testament und einen Erbvertrag gibt der Notar / die Notarin in amtliche Verwahrung. Ein handschriftliches Testament können Sie im Original selbst beim Nachlassgericht hinterlegen. Die Kosten liegen bei einem gemeinschaftlichen Testament bei einmalig knapp 200 € (knapp 100 € pro Partner/-in).

Denken Sie daran, vor der Abgabe des Originals beim Nachlassgericht eine Kopie für Ihre Unterlagen und gegebenenfalls auch für den/die (Schluss-)Erben/-in zu machen.

KONTAKT & SERVICE

Sie haben weitergehende Fragen?

Alle am NACHLASS-PORTAL teilnehmenden Organisationen haben für Fragen zur Testamentsgestaltung und Nachlassabwicklung eine feste Ansprechperson und bieten Ihnen Service und Unterstützung an.

Damit an alles gedacht und alles nach Ihren Wünschen juristisch treffend formuliert ist, sollten Sie sich unbedingt juristisch beraten lassen. Alle teilnehmenden Organisationen haben ein juristisches Netzwerk und können sich kompetent um alle Nachlassangelegenheiten kümmern.

Die Ansprechpersonen, Kontaktdaten und ein kurzes Vorstellungsvideo zu den teilnehmenden Organisationen finden Sie [hier](#).

Wichtig ist, dass Sie sich mit der oder den Organisationen, die Sie in Ihrem Testament begünstigen möchten, zu Ihren Vorstellungen abstimmen, damit Ihre Wünsche später umgesetzt werden.

Haftungsausschluss

Diese Formulierungshilfen stellen auszugsweise einige erbrechtliche Themen vor. Die Darstellungen sind nicht umfassend und abschließend und ersetzen keine rechtliche Beratung. Das NACHLASS-POR-TAL, die teilnehmenden Organisationen, die Nachlass-Netzwerk gUG (haftungsbeschränkt) und Frau Dr. Cornelia Rump übernehmen mit diesen Formulierungshilfen keine Beratung und/oder Haftung gegenüber den Lesern/Nutzern und Dritten.

NACHLASS-NETZWERK gemeinnützige UG haftungsbeschränkt)

Wulfsdorfer Weg 78, 22926 Ahrensburg vertreten durch Christian Thiesen

Handelsregister: HRB 21241HL | Registergericht: Amtsgericht Lübeck

Handelsregister: HRB 21241HL
Registergericht: Amtsgericht Lübeck

© 2020/2024 RAin Dr. Cornelia Rump